

Wichtige Infos zur Reitlehrerhaftpflichtversicherung!

Reiten – ein schöner Sport mit hohem Unfallrisiko..... !!!

Anfänger und Kinder sind beim Reiten besonders gefährdet. Bei Unfällen im Zuge des Reitunterrichts stellt sich immer wieder die Frage, wer für Verletzungsfolgen haftet.

Die Ursache für Unfälle im Rahmen des Unterrichts kann im Bereich des Reitlehrers, der äußeren Umstände, des Pferdes, des Reiters selbst oder der Gefährlichkeit des Sportes an sich gelegen sein. Je nach Unfallursache kommen verschiedene Verantwortliche in Frage...

Das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) enthält Sondervorschriften für die Haftung von Sachverständigen und Ratgebern.

Sachverständige sind Personen, die sich öffentlich "zu einem Amte, einer Kunst, einem Gewerbe oder Handwerk bekennen oder die freiwillig Geschäfte übernehmen, deren Ausführung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert".

Sobald jemand einem anderen Reitunterricht erteilt, gibt er zu erkennen, dass er sich die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zutraut und ist damit als Sachverständiger im Sinne dieser Gesetzesstelle anzusehen.

Rechtlich gesehen hat das zur Folge, dass jeder, der Reitunterricht erteilt, einen verschärften Sorgfaltsmaßstab gegen sich gelten lassen muss:

Er hat für das Fehlen von Kenntnissen einzustehen, die von einem durchschnittlichen Angehörigen seiner Berufsgruppe erwartet werden können. Ob der Betreffende das Unterrichten tatsächlich als Beruf oder bloß nebenbei ausübt, ist unerheblich.

Lässt sich der Reitlehrer für den Unterricht bezahlen, kommt rechtlich gesehen ein Vertrag zustande, und der Reitlehrer haftet dem Reitschüler bereits für leichte Fahrlässigkeit. Außerdem hat der Geschädigte bei einem Unfall den Vorteil, dass der Reitlehrer als Vertragspartner beweisen muss, dass er die Pflichten aus dem Reitausbildungsvertrag nicht verletzt hat, also den Unterricht so erteilt hat, dass der Reitschüler dabei nicht mehr gefährdet wird, als beim Reiten ohnedies üblich und unvermeidbar.

Wenn sich herausstellt, dass ein Fehlverhalten des Reitlehrers unfallursächlich war, kann der Reitlehrer zum Schadenersatz herangezogen werden – das bedeutet, dass er/sie für Behandlungskosten, Pflegeaufwand, Schmerzensgeld und allenfalls auch Verunstaltungsentschädigung und Verdienstaufschlag aufkommen muss.

Bei bleibenden Schäden des Verletzten können die zu bezahlenden Geldsummen existenzvernichtende Ausmaße erreichen!

Der Abschluss einer Reitlehrerhaftpflichtversicherung und einer geeigneten Rechtschutzversicherung sollte daher eine Selbstverständlichkeit sein.

Für den Reitschüler oder seine Eltern ist es sinnvoll und ratsam, sich das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung nachweisen zu lassen, denn "wo nix is", hat bekanntlich nicht nur der Kaiser sein Recht verloren:

Es hilft wenig, wenn der Reitlehrer rechtlich haftet, aber nicht über das Einkommen/Vermögen verfügt, um für teure Unfallfolgen aufkommen zu können.

Kommt es nach einem Reitunfall zum Gerichtsverfahren, so prüft ein vom Gericht bestellter (allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter) Sachverständiger, ob das Verhalten des Reitlehrers gewissenhaft und sorgfältig war oder ob ihm eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

Dabei ist zwar nicht unbedingt entscheidend, ob die unterrichtende Person über eine anerkannte Ausbilderprüfung, wie etwa den Trainerschein, verfügt, allerdings ist zu bedenken, dass der vom Gericht bestellte Sachverständige sein Gutachten häufig aufgrund von Aussagen der beteiligten Zeugen und Parteien erstattet, sohin also keine Gelegenheit hat, sich über die Fähigkeiten der unterrichtenden Person selbst ein Bild zu verschaffen.

Verfügt die betreffende Person über eine Ausbilderprüfung, so wird auch ein Sachverständiger in aller Regel davon ausgehen, dass diese Person grundsätzlich zur Erteilung von Reitunterricht qualifiziert ist.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein haftungsrelevantes Fehlverhalten vorlag, stellt der vom Gericht bestellte Sachverständige auf die im Umgang mit Pferden und beim Reiten allgemein anerkannten Regeln und Sorgfaltsmaßstäbe ab. Dabei wird er in der Regel versuchen, sich bei der Erstattung seines Gutachtens primär auf bekannte und veröffentlichte Regelwerke, Bücher, Skripten und Richtlinien zu stützen – also etwa auf die "Richtlinien für Reiten und Fahren der deutschen reiterlichen Vereinigung" – und erst in zweiter Linie auf seine persönlichen Erfahrungswerte.

Wer sich die Frage stellt, wie diese allgemein anerkannten Regeln und Sorgfaltsmaßstäbe inhaltlich aussehen, sollte sich dreimal überlegen, ob er tatsächlich Reitunterricht erteilen möchte. Nur beispielhaft sei erwähnt, dass es dabei um Regeln über

- die richtige Deutung des Verhaltens und der Körpersprache eines Pferdes,
- das richtige Herantreten an ein Pferd,
- das richtige Führen, Anbinden, Satteln, Zäumen und Verpflegen eines Pferdes,
- die richtige Reitbekleidung,
- das richtige Auf- und Absitzen,
- den korrekten Sitz und die richtige Hilfegebung durch den Reiter,
- das richtige Longieren,
- die Einhaltung der Reitbahnordnung,
- das richtige Verhalten beim Reiten im Gelände und im Straßenverkehr und
- das Erkennen von Gefahrensituationen und das richtige Reagieren darauf geht.

Lässt also der Reitlehrer ein Kind ohne Helm am Unterricht teilnehmen und verletzt sich das Kind beim Sturz vom Pferd am Kopf, so wäre das als Sorgfaltsverstoß zu qualifizieren. Vor allem aber muss der Reitlehrer das Können seines Schülers und das Verhalten des zum Unterricht eingesetzten Pferdes ausreichend einschätzen können: Als typische Pflichtverletzung ist es daher auch anzusehen, wenn der Reitlehrer den Schüler ein Pferd reiten lässt, mit dem dieser überfordert ist, oder ihm Aufgaben stellt, die nicht seinem Ausbildungsstand entsprechen. Und naturgemäß endet die Verantwortlichkeit des Reitlehrers nicht beim Verlassen der Reitbahn: Auch für Unfälle beim Führen oder Putzen des Pferdes kann er haften, wenn der Unfall auf mangelnde Sorgfalt des Reitlehrers zurückzuführen ist.

Das Pferd – ein unberechenbares Wesen

Neben der angesprochenen Haftung aus dem Reitausbildungsvertrag kommt auch die Haftung des Tierhalters nach § 833 Haftung des Tierhalters in Betracht.

Sie knüpft an die Überlegung an, dass von Tieren – und so auch von Pferden – eine generelle Gefährlichkeit ausgeht, da sie vom Menschen nie vollständig beherrscht werden können.

Der Tierhalter ist für alle Schäden, die das Tier verursacht, verantwortlich, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung gesorgt hat.

Tierhalter ist, wer über Verwahrung und Beaufsichtigung entscheidet – das muss nicht immer der Eigentümer sein.

Wenn dieselbe Person, die der Reitschüler für den Unterricht bezahlt, auch Halter des Pferdes ist, ergibt sich deren Haftung bei unzureichender Verwahrung und Beaufsichtigung des Pferdes meist schon aus dem Reitausbildungsvertrag, und die Tierhalterhaftung tritt der vertraglichen Haftung bloß hinzu. Es kann aber durchaus sein, dass eine andere Person als die, mit der der Reitausbildungsvertrag geschlossen wurde, Tierhalter ist.

Diese Person würde dann für die Folgen eines Unfalles mit einstehen müssen, wenn sie eine ungeeignete Person mit der Verwahrung und Beaufsichtigung ihres Pferdes betraut hätte.

Vertraglicher Haftungsausschluss

Es wird oft versucht, die Haftung für Unfälle von vornherein auszuschließen oder einzuschränken. Man könnte dieses Thema guten Gewissens mit der Aussage abtun: "Es funktioniert nicht." Tafeln, wie "Reiten auf eigene Gefahr" sind nicht mehr, als ein allgemeiner Hinweis auf die Gefährlichkeit dieses Sportes und daher nicht geeignet, Schadenersatzansprüche zu beschränken.

Nicht immer gibt es einen Schuldigen

Bei allen nur erdenklichen Möglichkeiten der Haftung Dritter für Verletzungen beim Reitunterricht sollte niemals in Vergessenheit geraten, dass es bei der Ausübung des Reitsportes zu Schäden kommen kann, für die niemand haftet. So ist häufig die Ursache eines Sturzes vom Pferd gar nicht nachvollziehbar oder selbst durch den sorgfältigsten Reitlehrer nicht zu verhindern.

Auch die ständige Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass Reiten an sich eine gefährliche Sportart ist, was schon in der Natur des Pferdes als Flucht- und Herdentier und seinem oft unvorhersehbaren Verhalten begründet liegt.

Schließlich sind unzählige Konstellationen denkbar, bei denen der Reiter ein Mitverschulden am Zustandekommen des Unfalles zu verantworten hat und sich der Schadenersatz daher im Ausmaß seines eigenen Verschuldens reduziert.

In jedem Fall gilt:

Versichern beruhigt, und der Abschluss einer guten Reitlehrerhaftpflichtversicherung, einer Unfallversicherung und einer geeigneten Rechtsschutzversicherung kann sich auszahlen.... !!!